

Schaan, am 23. Dezember 1931

An die

Hohe fürstliche Regierung in Vaduz.

Der Liechtensteinische Freiwirtschaftsbund als eine Gruppe national und volkswirtschaftlich denkender Liechtensteiner hat Gefertigten als Bundesobmann beauftragt, an Sie, Hohe fürstliche Regierung, folgende Eingabe zur Prüfung und Weiterleitung an den Hohen Landtag zu machen.

Nach Art. 239 des PGR haben Verbandspersonen einen dauernd hier wohnhaften Liechtensteiner (oder inländische Firma) als Repräsentanten zu bezeichnen oder als Prokuristen zu ermächtigen.

Diese Repräsentanten beziehen von diesen hier domizilierten Gesellschaften je nach Art und Grösse derselben eine mehr oder weniger hohe Gebühr, die zusammen bei den rund 800 Gesellschaften die Summe von ca 200 000.- Fr. ausmachen dürfte. Diese Einnahmequelle, die Repräsentanz der Gesellschaften, die eigentlich im Grundprinzip erst durch das PGR eine gesetzliche Grundlage erhalten hat, ist im Landesgesetzblatt Nr. 4 vom Jahre 1921 nicht erwähnt und nehmen wir an, dass der damalige Gesetzeserlasser sämtliche Einnahmen aus diesem Titel überhaupt nur dem Staate zugedacht hat.

Wir möchten nun die Hohe fürstliche Regierung auf den Umstand aufmerksam machen, dass die versch. Herren Repräsentanten die vorerwähnte Summe wirklich mühelos einnehmen, - durch Gesetzeserlass dazu verpflichtet werden sollten, für das Jahr pro vertretende Gesellschaft etc dem Staate eine Gebühr von Fr. 50.- zu entrichten.

Diese neu geschaffene Staatseinnahme, die die Summe von rund Fr. 40 000.- ausmachen dürfte, könnte der Liechtensteinischen Landesbank zugewiesen werden, die damit den Hypothekarzinsfuss für inländische Haus- und Grundbesitzer um wenigstens 1/2 Prozent herabsetzen müsste.

Wir bitten die Hohe fürstliche Regierung, in Anbetracht der leichten Durchführbarkeit einer solchen gerechten Verordnung und in Erwägung des grossen volkswirtschaftlichen Momentes, dieses Gesuch in Form einer Regierungsvorlage dem Hohen Landtage baldigst zur Behandlung zu unterbreiten.

Für den Liechtenst. Freiwirtschaftsbund
der Bundesobmann:

Hans Mescher

Akt. No. 428

Ordnungs No. _____

P. B.

P. B.

Dass nun solche Vertreter gehalten werden müssen ist nach unserer Ansicht ganz in Ordnung und trägt zur reibungslosen Abwicklung der Geschäfte nicht wenig bei.

Eine andere Frage ist nun diese Vertreter zu verhalten jährlich pro Gesellschaft Fr. 50 dem Staate abzuliefern. Wohlan wenn es geht, wäre eine solche neue Einnahme nur zu begrüssen. Wieweit aber eine solche Verordnung, wie sie der Freiwirtschaftsbund wünscht, ein privatrechtlicher Eingriff wäre, das sollen Juristen überprüfen. Wieweit es ein Eingriff wäre in das Amtsgeheimnis des Anwalts etc.

oder gar ein Eingriff in das Steuergeheimnis, müssen sich die Behörden überlegen. Wir sind nun der Ansicht, dass man all diese Sachen sehr sorgsam behandeln muss, mit dem Aufkloeren ist es nach unserer Ansicht nicht getan. Der Anwalt oder der Vertreter wird seiner Gesellschaft schreiben, dass eine neue Abgabe pro Gesellschaft zu entrichten ist und sowohl der Anwalt oder Vertreter werden sich bedanken diese zu entrichten, die Gesellschaft, weil sie einen Steuervertrag besitzt, der Anwalt weil er sagt ich bin nur bezahlt für meine Arbeit und darüber hinaus erhalte ich nichts.

Die Eingabe ist nach ihrem Inhalt wohl verführerisch und grenzt an Demagogie, sodass man nach unserer Ansicht gut tun wird diese Sache rasch abzutun um nicht unnötigerweise das Ausland noch mehr auf diese heikle Sache aufmerksam zu machen.



Der fürstlichen Steuerverwaltung

h i e r

zur Aeusserung - g. A. R.

V a d u z , am 5. Januar 1932.

Fürstliche Regierung :



An die fürstliche Regierung Vaduz .

Zu der Eingabe des Freiwirtschaftsbundes haben wir folgendes zu bemerken. Die Institution der Repräsentanten wurde durch das PGR geschaffen, was jedoch nicht sagt, dass sie früher nicht bestanden hätte. Seit der Errichtung von Domizilunternehmungen wurden von Seiten der Gesellschaften hier Domizilträger errichtet, die die Interessen der Gesellschaften wahrzunehmen hatten und insbesondere die Besorgungen bei den Aemtern zu besorgen hatten. Da in der Zwischenzeit sich einige Misstände ergaben und einige Unternehmungen tatsächlich keinen Domizilträger unterhielten und man mit diesen nur sehr schwer verkehren konnte und daher meistens weder die Steuer noch die Deklarationen für die Stempelsteuer herinbringen konnte wurde es mit dem PGR allen Unternehmungen als Pflicht gemacht, solche Vertreter zu bestellen.